

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 256



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 53. Jahrgang  
23. September 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 256/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	1
2010/C 256/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5925 — Metlife/Alico/Delam) <sup>(1)</sup> .....	2
<hr/>		
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 256/03	Euro-Wechselkurs .....	3
2010/C 256/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	4
<hr/>		

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

## V Bekanntmachungen

## VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)**

2010/C 256/05	Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren .....	5
---------------	---	---

## GERICHTSVERFAHREN

**EFTA-Gerichtshof**

2010/C 256/06	Urteil des Gerichtshofs vom 1. Dezember 2009 in der Rechtssache E-3/09 EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG</i> ) .....	6
2010/C 256/07	Urteil des Gerichtshofs vom 1. Dezember 2009 in der Rechtssache E-5/09 EFTA-Überwachungsbehörde gegen die Republik Island ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG</i> ) .....	7
2010/C 256/08	Urteil des Gerichtshofs vom 1. Dezember 2009 in der Rechtssache E-7/09 EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten</i> ) .....	8
2010/C 256/09	Klage der Swisscom RE Aktiengesellschaft gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom 9. Juli 2010 (Rechtssache E-7/10) .....	9

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2010/C 256/10	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	10
---------------	---	----



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 256/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.9.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 331/08
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	Département des Hauts-de-Seine
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Compensation de charges pour une délégation de service publique (DSP) pour l'établissement et l'exploitation d'un réseau de communications électroniques à très haut débit dans le département des Hauts-de-Seine.
Rechtsgrundlage	Code général des collectivités territoriales (Article L. 1425-1).
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 59 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	10.10.2009-10.10.2015
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Département des Hauts-de-Seine
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.5925 — Metlife/Alico/Delam)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 256/02)

Am 24. August 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5925 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

22. September 2010

(2010/C 256/03)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3364	AUD	Australischer Dollar	1,3983
JPY	Japanischer Yen	113,14	CAD	Kanadischer Dollar	1,3678
DKK	Dänische Krone	7,4499	HKD	Hongkong-Dollar	10,3714
GBP	Pfund Sterling	0,85530	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8122
SEK	Schwedische Krone	9,1276	SGD	Singapur-Dollar	1,7717
CHF	Schweizer Franken	1,3217	KRW	Südkoreanischer Won	1 537,58
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,3793
NOK	Norwegische Krone	7,8965	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,9644
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2840
CZK	Tschechische Krone	24,578	IDR	Indonesische Rupiah	11 956,81
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1308
HUF	Ungarischer Forint	279,65	PHP	Philippinischer Peso	58,611
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	41,4560
LVL	Lettischer Lat	0,7095	THB	Thailändischer Baht	40,955
PLN	Polnischer Zloty	3,9415	BRL	Brasilianischer Real	2,2798
RON	Rumänischer Leu	4,2590	MXN	Mexikanischer Peso	16,9589
TRY	Türkische Lira	1,9849	INR	Indische Rupie	60,9330

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2010/C 256/04)



*Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Gebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle Gestaltungsmerkmale von neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euroraums sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Gemeinschaft Euro-Umlaufmünzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Finnland

**Anlass:** Währungserlass von 1860, durch den Finnland das Recht gewährt wurde, Banknoten und Münzen auszugeben

**Kurzbeschreibung des Münzmotivs:**

Auf der linken Seite sind ein stilisierter Löwe aus dem Wappen Finnlands und die Jahreszahl „2010“ dargestellt. Auf der rechten Seite sind das Münzzeichen und eine Reihe von Zahlen, die Münzwerte symbolisieren, eingraviert. Unten ist der Ausgabestaat „FI“ eingraviert.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 1,6 Millionen

**Ausgabedatum:** Oktober 2010

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

## BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2010/C 256/05)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

**EPSO/AD/198/10 (AD 9) und EPSO/AD/199/10 (AD 12)**

**REFERATSLEITERINNEN UND REFERATSLEITER RUMÄNISCHER STAATSBÜRGERSCHAFT (RO)**

für folgende Sachgebiete:

1. **Recht**
2. **Wirtschaft**
3. **Europäische öffentliche Verwaltung**

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird ausschließlich in rumänischer Sprache im Amtsblatt **C 256 A vom 23. September 2010** veröffentlicht.

Weitere Informationen finden sich auf der EPSO-Webseite <http://eu-careers.eu>

---

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 1. Dezember 2009

**in der Rechtssache E-3/09 EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein**

*(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG)*

(2010/C 256/06)

In der Rechtssache E-3/09, EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein — ANTRAG auf Feststellung, dass das Fürstentum Liechtenstein gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 64 Absatz 1 des Rechtsakts, auf den unter anderem unter Nummer 7b des Anhangs IX zum EWR-Abkommen, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 92/49/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG), und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 EWR-Abkommen verstoßen hat, da es innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt hat — hat der Gerichtshof in der Zusammensetzung Carl Baudenbacher (Präsident), Thorgeir Örylgsson (Berichterstatter) und Henrik Bull (Richter) am 1. Dezember 2009 im Tenor wie folgt entschieden:

1. Das Fürstentum Liechtenstein hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verstoßen, da es innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen hat.
2. Das Fürstentum Liechtenstein trägt die Kosten des Verfahrens.



**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 1. Dezember 2009****in der Rechtssache E-5/09****EFTA-Überwachungsbehörde gegen die Republik Island**

*(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG)*

(2010/C 256/07)

In der Rechtssache E-5/09, EFTA-Überwachungsbehörde gegen die Republik Island — ANTRAG auf Feststellung, dass die Republik Island gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 64 Absatz 1 des Rechtsakts, auf den unter anderem unter Nummer 7b des Anhangs IX zum EWR-Abkommen, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 92/49/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG), und gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 EWR-Abkommen verstoßen hat, da sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt hat — hat der Gerichtshof in der Zusammensetzung Carl Baudenbacher (Präsident), Thorgeir Örylgsson (Richter) und Henrik Bull (Berichterstatter) am 1. Dezember 2009 im Tenor wie folgt entschieden:

1. Die Republik Island hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG und gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verstoßen, da sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen hat.
2. Die Republik Island trägt die Kosten des Verfahrens.

---

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 1. Dezember 2009****in der Rechtssache E-7/09****EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein**

*(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten)*

(2010/C 256/08)

In der Rechtssache E-7/09, EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein — ANTRAG auf Feststellung, dass das Fürstentum Liechtenstein gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 19 des Rechtsakts, auf den unter Nummer 10e des Anhangs XXII zum EWR-Abkommen, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten), und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 EWR-Abkommen verstoßen hat, da es innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen hat — hat der Gerichtshof in der Zusammensetzung Carl Baudenbacher (Präsident), Thorgeir Örylgsson (Richter) und Henrik Bull (Berichterstatter) am 1. Dezember 2009 im Tenor wie folgt entschieden:

1. Das Fürstentum Liechtenstein hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 19 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verstoßen, da es innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen hat.
  2. Das Fürstentum Liechtenstein trägt die Kosten des Verfahrens.
-

**Klage der Swisscom RE Aktiengesellschaft gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom 9. Juli 2010****(Rechtssache E-7/10)**

(2010/C 256/09)

Die Swisscom RE Aktiengesellschaft, vertreten durch Dr. Michael Sánchez Rydelski, Rechtsanwalt der Swisscom RE Aktiengesellschaft, Kirchstrasse 12, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN, hat am 9. Juli 2010 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Die Swisscom RE Aktiengesellschaft ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Der Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 97/10/KOL vom 24. März 2010 zur Besteuerung konzerneigener Versicherungsunternehmen nach dem Liechtensteiner Steuergesetz wird aufgehoben;
2. andernfalls werden Artikel 3 und 4 des Beschlusses Nr. 97/10/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 24. März 2010 für nichtig erklärt, soweit sie die Rückforderung der dort in Artikel 1 genannten Beihilfe anordnen;

und

3. der EFTA-Überwachungsbehörde werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

*Sachverhalt und rechtliche Begründung:*

- Der Antragsteller, Swisscom RE Aktiengesellschaft, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Swisscom AG, war seit der Gründung im Jahr 1997 als konzerneigenes Rückversicherungsunternehmen für die Swisscom Group in Liechtenstein tätig.
- Der Antragsteller macht geltend, dass die EFTA-Überwachungsbehörde Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens falsch angewandt habe. Die steuerlichen Maßnahmen vonseiten Liechtensteins können nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden, weil konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captives) nicht als Unternehmen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens gelten. Ferner handelt es sich bei den steuerlichen Maßnahmen nicht um selektive Maßnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens.
- Außerdem macht der Antragsteller geltend,
  - dass, sollte der Gerichtshof zu dem Ergebnis kommen, dass die steuerlichen Maßnahmen vonseiten Liechtensteins eine staatliche Beihilfe darstellen, die EFTA-Überwachungsbehörde im Irrtum war, als sie die Rückzahlung der mutmaßlichen Beihilfe ab dem 6. November 2001 anordnete, und
  - dass die EFTA-Überwachungsbehörde nicht, wie in Artikel 16 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens vorgesehen, eine angemessene Begründung zu wesentlichen Punkten ihrer Bewertung vorgelegt hat.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2010/C 256/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

EINZIGES DOKUMENT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES****„PORCHETTA DI ARICCIA“****EG-Nr.: IT-PGI-0005-0762-02.03.2009****g.g.A. ( X ) g.U. ( )****1. Name:**

„Porchetta di Ariccia“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland:**

Italien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:****3.1 Erzeugnisart:**

Klasse 1.2 — Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

**3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:**

Die geschützte geografische Angabe „Porchetta di Ariccia“ darf nur für ganze gebratene Schweine bzw. für deren Rumpf verwendet werden, die mit schwarzem Pfeffer, Rosmarin und Knoblauch gewürzt werden und die folgenden Merkmale aufweisen:

Gewicht: das Gewicht des ganzen Schweins (*porchetta intera*) liegt zwischen 27 kg und 45 kg, beim Schweinerumpf (*tronchetto*) beträgt es 7 kg bis 13 kg.

Kruste: die Kruste auf der Oberseite des Schweins muss knusprig braun und wohlschmeckend sein; im unteren Teil kann die Kruste auch weich sein.

Fleisch: weiß bis rosig, mit Kräutern und Gewürzen bedeckt.

Geschmack: mit Rosmarin, Knoblauch und schwarzem Pfeffer gewürztes Schweinefleisch.

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss das Erzeugnis die folgenden physikalisch-chemischen Eigenschaften aufweisen: freies Wasser  $A_w$ -Wert: < 0,98; relativer Feuchtigkeitsgehalt < 57 %; Fettgehalt: < 33 %; Eiweißgehalt: > 20 %.

(1) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

### 3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

Der Rohstoff für die Erzeugung von „Porchetta di Ariccia“ g.g.A. stammt von Sauen, die in die Herdbücher der Rassen Landrace, Large White und Pietrain sowie ihrer Hybriden eingetragen sind. Die in den Betrieb verbrachten Schlachtkörper müssen gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen den Handelsklassen S, E und U entsprechen.

Beim ganzen Schwein (*porchetta intera*) liegt das Gewicht des ausgenommenen Schlachtkörpers (mit Vorder-/Hinterbeinen und/oder Kopf) zum Zeitpunkt der Ablieferung zwischen mindestens 60 kg und höchstens 90 kg.

Beim Rumpf (*tronchetto*) wird nur der mittlere Teil des Schlachtkörpers zwischen dem dritten Brustwirbel und dem letzten Lendenwirbel verwendet; sein Gewicht muss zum Zeitpunkt der Ablieferung zwischen mindestens 14 kg und höchstens 25 kg liegen.

### 3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

—

### 3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Das manuelle Entbeinen des Schlachtkörpers, das Einsalzen und Würzen mit Pfeffer, Knoblauch und Rosmarin sowie das Fixieren, Braten und anschließende Abkühlen müssen in der Gemeinde Ariccia erfolgen.

### 3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

Die g.g.A. „Porchetta di Ariccia“ kann im Ganzen, in Stücken oder in Scheiben geschnitten abgepackt werden. Die Verpackung kann aus Papier und/oder lebensmitteltauglichem Kunststoff bestehen. Die Verwendung von Vakuum- oder Schutzgasverpackungen ist möglich.

### 3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

An jeder Verpackungseinheit muss gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 in der geltenden Fassung ein Etikett mit dem Logo der geschützten geografischen Angabe und dem gemeinschaftlichen Bildzeichen angebracht sein.



## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:

Das Erzeugungsgebiet der geschützten geografischen Angabe „Porchetta di Ariccia“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Ariccia.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

### 5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets:

Ariccia ist eine der bekanntesten und beliebtesten Ortschaften in der Umgebung von Rom, in der im Unterschied zu den Nachbardörfern eine tausendjährige Tradition der Erzeugung von „Porchetta“ und eine enge Verbindung mit diesem Produkt gepflegt wird. So sollen nicht nur die Priester, die das Schweinefleisch der Tieropfer im Tempel des Jupiter Latiaris auf dem nahen Monte Cavo zubereiteten, aus Ariccia gestammt haben. Auch dank der Anwesenheit des römischen Adels, dessen Mitglieder über viele Jahrhunderte hinweg den Sommer in Ariccia verbrachten oder hier Jagdpartien veranstalteten, konnte sich jenes meisterhafte handwerkliche Geschick bei der Zubereitung der „Porchetta“ ausprägen, das hier noch heute anzutreffen ist und in den alteingesessenen Familien vom Vater an den Sohn weitergegeben wird.

### 5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

„Porchetta di Ariccia“ ist seit jeher bekannt für das weiße bis rosige Fleisch, dessen Duft und Geschmack durch die sorgfältig abgestimmte Würzung des Tierkörpers mit Rosmarin, Pfeffer und Knoblauch bereichert wird, und für die Knusprigkeit der Kruste, eine der Haupteigenschaften des Erzeugnisses, die der Kunstfertigkeit beim Braten zu verdanken ist und über mehrere Tage hinweg unverändert erhalten bleibt.

### 5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):

Das Ansehen von „Porchetta di Ariccia“ geht auf das Jahr 1950 zurück, als die Porchetta-Köche der Stadt unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters zur Feier dieses ebenso schmackhaften wie bekannten Erzeugnisses die erste „Sagra della Porchetta di Ariccia“ veranstalteten. Seither findet diese besondere, sehr beeindruckende Veranstaltung, bei der nach der lokalen Tradition gekleidete Verkäufer den Besuchern an festlich geschmückten Marktständen „Porchetta“ feilbieten, jedes Jahr statt. Beleg dafür ist ein Auszug aus den Magistratsakten vom 14. September 1962 über den Zuschuss zum Fest der Schutzpatronin der Stadt, der Heiligen Apollonia, und zur Sagra della Porchetta.

Der unbestrittene Zusammenhang mit dem traditionellen Erzeugungsgebiet und der Erfolg der „Porchetta di Ariccia“ bestehen in der besonderen handwerklichen Fähigkeit der hiesigen Hersteller, die ihre Meisterschaft in der Kunst des Würzens, Fixierens und langsamen Bratens des Schweins im Ofen über die Generationen hinweg bis in unsere Tage weitervermittelt haben. In der Alltagssprache wird die Bezeichnung „Porchetta di Ariccia“ heute ausschließlich mit dem Erzeugnis in Verbindung gebracht, das aus Ariccia selbst stammt, weil nur bei diesem das Fleisch und die Kruste die besonderen Eigenschaften aufweisen, die es so wohlschmeckend machen und auf die die Verbraucher so viel Wert legen.

Der Name „Porchetta“ ist darin begründet, dass traditionell nur weibliche Tiere verwendet werden, deren Fleisch bekanntlich magerer und schmackhafter ist. Ein weiterer Beleg für das Ansehen der „Porchetta di Ariccia“ findet sich in Carlo Emilio Gaddas 1957 erschienenem Roman „Die grässliche Bescherung in der Via Merulana“, in dem der regelmäßige Verkauf dieses Erzeugnisses auf einem Markt im Zentrum von Rom beschrieben wird.

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:**

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

Die Verwaltungsbehörde hat das nationale Einspruchsverfahren zum Antrag auf Anerkennung der geschützten geografischen Angabe „Porchetta di Ariccia“ eingeleitet.

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation ist abrufbar unter dem Link:

— [http://www.politicheagricole.it/DocumentiPubblicazioni/Search\\_Documenti\\_Elenco.htm?txtTipoDocumento=Disciplinare%20in%20esame%20UE&txtDocArgomento=Prodotti%20di%20Qualit%E0>Prodotti%20Dop,%20Igp%20e%20Stg](http://www.politicheagricole.it/DocumentiPubblicazioni/Search_Documenti_Elenco.htm?txtTipoDocumento=Disciplinare%20in%20esame%20UE&txtDocArgomento=Prodotti%20di%20Qualit%E0>Prodotti%20Dop,%20Igp%20e%20Stg)

oder

— durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Landwirtschaftsministeriums (<http://www.politicheagricole.it>), dort zunächst auf dem Bildschirm links auf „Prodotti di Qualità“ klicken und dann auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE [regolamento (CE) n. 510/2006]“ (Spezifikationen von Produkten zur Prüfung durch die EU (Verordnung (EG) Nr. 510/2006)).

---



## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

